

STAATSRAT, VERWALTUNGSABTEILUNG

U R T E I L

Nr. 124.809 vom 31 Oktober 2003

A. 84.854/XIII-1199

In der Rechtssache: **MARCHAL** Gilbert,

Wahlmizil bei Herrn Martin ORBAN,
Rechtsanwalt,
Kaperberg 50
4700 Eupen,

gegen:

den Belgischen Staat,
vertreten durch den Finanzminister.

DER STAATSRAT, XIII. KAMMER,

Aufgrund der von Gilbert MARCHAL am 21. Juni 1999 eingereichten Klage auf Nichtigerklärung des Erlasses des Finanzministers vom 2. April 1999, durch den André DELHEZ, Hauptinspektor der Steuerverwaltung bei der Zoll- und Akzisenverwaltung, durch Aufstieg in Gehaltsrang ab dem 1. März 1998 in die Gehaltstabelle 10S3 befördert wird und in die Stelle eines Hauptinspektors der Steuerverwaltung, Dienstleiter in Lüttich (Fahndung), versetzt wird;

Aufgrund des Urteils Nr. 85.092 vom 3. Februar 2000, mit dem der Antrag auf Aussetzung der Ausführung des angefochtenen Erlasses abgewiesen wird;

Aufgrund der Zustellung des Urteils an die Parteien;

Aufgrund des von dem Kläger am 18. Februar 2000 eingereichten Antrags auf Fortsetzung des Verfahrens;

Aufgrund der ordnungsgemäß gewechselten Erwiderungs- und Gegenerwiderungsschriftsätze;

Aufgrund des Berichts von Herrn VERHULST, Erster Auditor-Abteilungsleiter beim Staatsrat;

Aufgrund der Anordnung vom 5. Oktober 2000 zur Hinterlegung des Berichts und der Akten in die Kanzlei;

Aufgrund der Zustellung des Berichts an die Parteien und aufgrund des letzten Schriftsatzes des Klägers;

Aufgrund der den Parteien zugestellten Anordnung vom 20. November 2001, die die Sache auf die Sitzung vom 17. Dezember 2001 anberaumt;

Nach Anhörung des Herrn HANOTIAU, Kammervorsitzender, in seinem Bericht;

Nach Anhörung der Ausführungen von Frau B. TÖLLER, Rechtsanwältin, loco Herrn M. ORBAN, Rechtsanwalt, die für den Kläger erscheint, und von Frau E. FATZINGER, Rechtsanwältin, die für die Gegenpartei erscheint;

Nach Anhörung des gegenteiligen Gutachtens von Herrn M. VERHULST, Erster Auditor-Abteilungsleiter;

Aufgrund des Titels VI, Kapitel II, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, daß mit einer Mitteilung vom 5. Dezember 1997 zur Kenntnis der Beamten gebracht wird, daß eine Stelle eines Hauptinspektors der Steuerverwaltung, Dienstleiter, in Lüttich (Fahndung) frei ist; daß der Kläger sich am 21. Dezember und André DELHEZ am 24. Dezember 1997 bewirbt;

In der Erwägung, daß der Kläger als Siebter für diese Stelle eingestuft wird, während André DELHEZ an erster Stelle steht; daß André DELHEZ am 2. März 1998 für die Gradbeförderung vorgeschlagen wird; daß der Kläger mit einem Brief vom 11. März 1998 eine Beschwerdeschrift einreicht, weil er der Meinung ist, sein Dienstalter sei höher als das des vorgeschlagenen Beamten; daß das Kollegium der Dienststellenleiter am 17. März 1998 diese Beschwerde aus folgenden Gründen abweist:

« Après examen, le Collège estime que la réclamation de M. MARCHAL ne contient aucun élément qui soit de nature à énerver la proposition formulée par le Collège le 21 janvier 1998.

Cette décision est motivée comme suit:

- suivant la jurisprudence constante du Conseil d'État, la notification d'une proposition de promotion ou de nomination au personnel intéressé ne doit pas être motivée. La loi du 29 juillet 1991 relative à la motivation formelle des actes administratifs n'a rien changé à ce sujet, étant donné que la proposition de promotion est un acte préparatoire et que ladite loi est applicable uniquement à la motivation de la décision finale;

- M. DELHEZ, nommé inspecteur principal (ancien grade de contrôleur en chef) dans le groupe linguistique français le 1^{er} janvier 1986, a pris rang à la date précitée pour la promotion au grade d'inspecteur principal - chef de service dans le groupe linguistique français, tandis que M. MARCHAL a été nommé inspecteur principal (ancien grade de contrôleur en chef) dans le groupe linguistique allemand le 1^{er} décembre 1978. Ce dernier a donc pris rang à la date précitée pour une promotion dans le groupe linguistique allemand.

Conformément aux dispositions des articles 37 à 44 de l'arrêté royal du 29 octobre 1971, la nomination de M. MARCHAL au grade d'inspecteur principal dans le groupe linguistique allemand n'entraînait pas une prise de rang pour la promotion ou la nomination dans le groupe linguistique français. Conformément aux dispositions de l'article 41 du même arrêté, cette prise de rang ne pouvait en principe débiter au plus tôt qu'à la date à laquelle M. MARCHAL remplissait les conditions linguistiques pour être nommé inspecteur principal dans le groupe linguistique français, c'est-à-dire au 1^{er} décembre 1989, date de sa réussite à l'examen linguistique allemand/français. (cfr. article 7 de l'A.R. du 30 novembre 1966 (IX)).

M. MARCHAL a pris rang pour la nomination ou la promotion ultérieure dans le groupe linguistique français au 1^{er} décembre 1990, date de la première promotion ou nomination d'un agent classé après lui se situant après sa réussite à l'examen linguistique.

Il s'ensuit que M. DELHEZ se classe avant M. MARCHAL à la liste à l'avancement dans le groupe linguistique français »;

In der Erwägung, daß durch den Erlaß vom 2. April 1999, der den angefochtenen Rechtsakt bildet, André DELHEZ durch Aufstieg in Gehaltsrang ab dem 1. März 1998 in die Gehaltstabelle 10S3 befördert wird und in die Stelle eines Hauptinspektors der Steuerverwaltung, Dienstleiter in Lüttich (Fahndung), versetzt wird; daß dieser Erlaß wie folgt begründet ist:

« Considérant que le fonctionnaire proposé a valablement introduit sa candidature à l'emploi déclaré vacant, qu'il remplit toutes les conditions d'avancement barémique et se classe premier parmi les candidats;

Considérant que, dûment notifiée à tous les candidats, la proposition du Collège des chefs de service de l'Administration des douanes et accises, dans sa séance du 21 janvier 1998, a fait l'objet d'une réclamation;

Considérant que ce collège a estimé devoir maintenir la proposition initiale et qu'il y a lieu à cet égard de se rallier à la motivation actée dans le procès-verbal du Collège des chefs de service de l'Administration des douanes et accises du 17 mars 1998 »;

daß dieser Erlaß dem Kläger am 22. April 1999 zugestellt wurde;

In der Erwägung, daß der Kläger in einem Klagegrund geltend macht, Artikel 11, § 1, und die Artikel 12 und 37 des königlichen Erlasses vom 29. Oktober 1971 zur Festlegung der organisierenden Regelung des Finanzministeriums und der Sonderbestimmungen, die dort die Durchführung des Statuts der Staatsbediensteten vorsehen, seien verletzt worden; daß er behauptet, daß André DELHEZ, der wie der Kläger die Bewertung "sehr gut" habe, ein niedrigeres Dienstalster habe als er, da André DELHEZ als Einnehmer A am 1. Januar 1986 ernannt worden sei, während der Kläger am 1. Dezember 1978 als Einnehmer A in Eynatten ernannt worden sei; daß er bemerkt, er sei für diese Stelle in Eynatten am 1. Dezember 1978 ernannt worden, weil er seine Kenntnis

der Sprache des Gebiets gemäß Artikel 31, § 1, der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten habe nachweisen können; daß er vorhält, in dem angefochtenen Rechtsakt sei infolgedessen zu Unrecht von einer "Neutralisierung der Überholung aus Sprachgründen" die Rede, da der Kläger ein höheres Dienstalter habe;

In der Erwägung, daß Artikel 37, Absatz 1, des besagten königlichen Erlasses vom 29. Oktober 1971 wie folgt lautet:

« Pour l'attribution d'un emploi des services extérieurs pour l'exercice duquel la connaissance d'une seule langue est exigée, il est fait abstraction, dans le chef des candidats, de la situation administrative acquise à la faveur d'une nomination à un emploi dont l'accès était subordonné à la justification de la connaissance de plus d'une langue »;

In der Erwägung, daß der Kläger erst zum Einnehmer A in Eynatten ernannt werden konnte, nachdem er den Nachweis seiner Kenntnis der französischen und der deutschen Sprache erbracht hatte;

In der Erwägung, daß aufgrund von Artikel 37, Absatz 1, des besagten Erlasses das Dienstalter des Klägers infolgedessen zur Zeit, als der angefochtene Beschluß erlassen wurde, nicht berücksichtigt werden mußte; daß der Klagegrund folglich nicht begründet ist;

In der Erwägung, daß der Kläger in einem zweiten Klagegrund geltend macht, Artikel 38, § 3, der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten sei dadurch verletzt worden, daß kein Beamter der Dienststelle Lüttich (Fahndung) den Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache erbracht habe und daß der Hauptinspektor dieser Behörde in seiner Eigenschaft als Dienstleiter, sowohl mit der Öffentlichkeit als auch mit den Dienststellen des deutschen Sprachgebietes kommunizieren können müsse; daß er hinzufügt, daß, da die neun Gemeinden deutscher Sprache der besagten Behörde unterstellt seien, diese Behörde nämlich so organisiert werden müsse, daß das Publikum in diesen Gemeinden ohne die geringste Schwierigkeit bedient werden könne;

daß er zu diesem Zweck die Aufgaben dieser Dienststelle, die u.a. Haussuchungen vorsehen, beschreibt;

In der Erwägung, daß im Anschluß an die Antwort der Gegenpartei, die daran erinnert hatte, daß zwei Beamte der betreffenden Dienststelle, die Herren Fernand RADERMECKER und François KISTEMANN, den Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache erbracht hätten, der Kläger erwidert, sie seien keine Beamten der Stufe 1, während die Haussuchungen nur von einem Beamten der Stufe 1 ausgeführt werden könnten;

In der Erwägung, daß Artikel 38, § 3, der Sprachengesetze wie folgt lautet:

« § 3. Die in Artikel 34 § 1 oder 36 § 1 erwähnten Dienststellen werden so organisiert, daß die Öffentlichkeit sich ohne die geringste Schwierigkeit der Sprachen bedienen kann, die durch vorliegendes Gesetz in den Gemeinden des Amtsbereichs anerkannt sind »;

In der Erwägung, daß Artikel 34, § 1, Absatz 1, derselben Gesetze Anwendung findet:

- « a) auf regionale Dienststellen, deren Tätigkeitsbereich sich auf Gemeinden des französischen oder des niederländischen Sprachgebietes mit Sonderregelung oder verschiedenen Regelungen erstreckt und deren Sitz im selben Gebiet liegt,
- b) auf regionale Dienststellen, deren Tätigkeitsbereich sich auf Gemeinden des deutschen Sprachgebietes erstreckt und deren Sitz im selben Gebiet liegt »;

In der Erwägung, daß Artikel 198, § 3, des allgemeinen Zoll- und Akzisengesetzes wie folgt abgefaßt ist:

« § 3. Dans le cas où l'autorisation du juge au tribunal de police est requise, la demande par écrit devra être faite par tout fonctionnaire ayant au moins le grade de contrôleur; par contre, le juge au tribunal de police ne pourra refuser l'autorisation que sur la présomption bien fondée qu'on a exigé l'assistance sans motifs valables »;

In der Erwägung, daß Artikel 198 des genannten allgemeinen Gesetzes die Haussuchungen betrifft;

In der Erwägung, daß die Gegenpartei in ihren Schriftstücken nicht bestreitet, daß die Dienststelle Lüttich-Fahndung für das deutsche Sprachgebiet im Sinne von Artikel 5 der besagten Sprachengesetze und für die "Malmedyer Gemeinden", auf die sich Artikel 8, Absatz 1, Nr. 2, derselben Gesetze bezieht, zuständig ist;

In der Erwägung, daß die Dienststelle Lüttich-Fahndung eine regionale Dienststelle im Sinne von Artikel 32 der genannten Sprachengesetze ist; daß sie den Artikeln 34, § 1, und 38, § 3, derselben Gesetze untersteht; daß daraus folgt, daß diese Dienststelle so organisiert werden muß, "daß die Öffentlichkeit sich ohne die geringste Schwierigkeit der Sprachen bedienen kann, die durch vorliegendes Gesetz in den Gemeinden des Amtsbereichs anerkannt sind", das heißt, im vorliegenden Fall, Deutsch und Französisch;

In der Erwägung, daß die in Artikel 38, § 3, der Sprachengesetze vorgesehene Anforderung in Zusammenhang mit Artikel 198 des allgemeinen Zoll- und Akzisengesetzes zu lesen ist, in dem die Zuständigkeit, die Beteiligung des Richters am Polizeigericht zu beantragen, um Haussuchungen auszuführen und somit ein Protokoll anzufertigen, einem "Beamten, der mindestens den Grad eines Kontrolleurs bekleidet", vorbehalten wird; daß diese Haussuchungen die Kommunikation mit der Öffentlichkeit impliziert; daß die Dienststelle Lüttich-Fahndung infolgedessen mindestens einen Beamten mit einem durch Artikel 198 des besagten allgemeinen Gesetzes vorgeschriebenen Grad, zählen muß, der den Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache erbracht hat;

In der Erwägung, daß die Gegenpartei nicht bestreitet, daß Fernand RADERMECKER und François KISTEMANN den Grad eines Kontrolleurs oder einen höheren Grad nicht haben; daß daraus folgt, daß der Klagegrund begründet ist,

E N T S C H E I D E T :

Artikel 1.

Der Erlaß des Finanzministers vom 2. April 1999, durch den André DELHEZ, Hauptinspektor der Steuerverwaltung bei der Zoll- und Akzisenverwaltung, durch Aufstieg

in Gehaltsrang ab dem 1. März 1998 in die Gehaltstabelle 10S3 befördert wird und in die Stelle eines Hauptinspektors der Steuerverwaltung, Dienstleiter in Lüttich (Fahndung), versetzt wird, wird für nichtig erklärt.

Artikel 2.

Die Kosten, festgelegt auf 347,06 Euro, werden zu Lasten der Gegenpartei gelegt.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der XIII. Kammer des Staatsrates am einunddreißigsten Oktober zweitausenddrei, von :

den Herren	HANOTIAU,	Kammervorsitzender,
	LEROY,	Kammervorsitzender,
	KREINS,	Kammervorsitzender,
	VAN MICHEL,	stellvertretender Kanzler.

Der stellvertretende Kanzler,

Der Vorsitzende,

F. VAN MICHEL

M. HANOTIAU